

# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LEISTUNG HANDYKARTENSCHUTZ

STAND: DEZEMBER 2018

## **Geldinstitut**

Salzlandsparkasse  
gültig für: Paket „Erlebnis“

## **Service-Center**

Salzlandsparkasse  
Service-Center Erlebnispaket  
Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf  
Telefon: +49 (0) 3925 99 39999

## **Dienstleister**

S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG  
Grenzstraße 21  
06112 Halle (Saale)

Rechtsregister: Stendal HRA/31780

Der Kunde kann die Leistung Handykartenschutz der kontoführenden Sparkasse in Anspruch nehmen

- nach Eingang des vom Kunden unterschriebenen Registrierungsbogens bei der S-MM.

## **§1 Registrierung, Verifikation und Aktualisierung der Kundendaten**

Nach Registrierung werden die vom Kunden mitgeteilten Daten seiner Handydaten, und SIM-Karten gespeichert, soweit dies vom Kunden zur Registrierung freigegeben wurden bzw. soweit diese der S-MM bereits vorliegen. Der Kunde verpflichtet sich, jede Änderung seiner Anschrift sowie jede Veränderung seiner vorgenannten Daten unverzüglich der S-MM mitzuteilen.

## **§2 Bevollmächtigung der S-MM**

Der Kunde bevollmächtigt und beauftragt die S-MM im Falle eines der S-MM mitgeteilten Abhandenkommens seiner Handykarten, sei es infolge einer Straftat oder durch sonstigen Verlust, in seinem Namen die jeweiligen Aussteller über erforderliche Sperraufträge zu informieren und die Anträge auf Ausstellung von Ersatzkarten weiterzuleiten.

## **§3 Verhalten im Schadensfall**

Erlangt der Kunde Kenntnis vom Abhandenkommen seiner registrierten Handykarte, informiert er die S-MM hierüber unverzüglich. Die MWSG wird nach Erhalt einer Verlustmeldung des Kunden sämtliche durch den Verlust betroffenen Aussteller über erforderliche Sperraufträge des Kunden informieren und die Anträge auf Ausstellung von Ersatzkarten – sofern möglich – weiterleiten. Die im Verhältnis zwischen dem Kun-

den und dem jeweiligen Handykartenaussteller jeweils bestehenden Haftungsregelungen bleiben im Übrigen unberührt.

## **§4 Haftung der S-MM**

Die S-MM haftet nicht, wenn und soweit die Bearbeitung einer Verlustmeldung nicht ordnungsgemäß ausgeführt werden kann, weil der Kunde die zur ordnungsgemäßen Erbringung der Dienstleistung erforderlichen Daten nicht unverzüglich bzw. unvollständig oder unzutreffend übermittelt hat oder es versäumt hat, der S-MM Änderungen der bei ihr registrierten Daten rechtzeitig mitzuteilen.

Die S-MM haftet nicht für Verfügungen Dritter, die aufgrund nicht rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Meldung eines Handykartenverlustes oder durch den nicht ordnungsgemäßen Umgang mit PIN-Nummern seitens des Kunden entstehen.

Die S-MM haftet nicht für unrechtmäßigen Zugang Dritter zu registrierten Daten durch nicht ordnungsgemäßen Umgang mit Benutzernamen und Kennwort seitens des Kunden. Die S-MM haftet nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

## **§5 Datenspeicherung und Datenschutz**

Die S-MM verarbeitet unter Einhaltung der geltenden Rechtsvorschriften die Daten, die ihr zur Registrierung von Handykarten, übermittelt wurden. Die S-MM behandelt alle vom Kunden erhaltenen Angaben streng vertraulich und verwendet diese Angaben nur, wenn und soweit dies zur Erfüllung der von der S-MM angebotenen Serviceleistungen erforderlich ist und der Zweckbestimmung der Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der personenbezogenen Daten des Kunden entspricht.

**§6 Einschaltung Dritter, Datenweitergabe**

Die S-MM ist berechtigt, sich im Rahmen der Leistung Handykartenschutz zur Bewirkung und Einforderung der zu erbringenden Leistungen Dritter zu bedienen und diesen die insoweit notwendigen Daten aus dem Vertragsverhältnis zur Verfügung zu stellen. Die S-MM wird den jeweiligen Ausstellern nur jene Daten im Namen des Kunden übermitteln, die jeweils für die Bearbeitung von Verlustanzeigen sowie für Anträge auf Ausstellung von Ersatzkarten erforderlich sind.

# ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE HANDY- UND LAPTOP-VERSICHERUNG PLUS GRUPPENVERSICHERUNG

GÜLTIG AB 01.08.2018, GAVB-HLP-12/18

## **Geldinstitut**

Salzlandsparkasse  
gültig für: Paket "Erlebnis"

## **Service-Center**

Service-Center Erlebnispaket  
Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf  
Telefon: +49 (0) 3925 99 39999

## **Versicherer**

Deutsche Assistance Versicherung AG  
Hansaallee 199  
40549 Düsseldorf

Vorstand: Jörg Tomalak-Plönzke (Vorsitzender),  
Marcus Hansen, Andreas Heinsen  
Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Wolfgang Breuer  
Registergericht Düsseldorf HRB 64583

Ein Unternehmen der ÖRAG-Gesellschaften

## **§ 1 Versicherte Person, versicherte Sachen**

Der Versicherungsvertrag wird als Gruppenversicherungsvertrag geschlossen, wobei die Erteilung eines Versicherungsscheins an die Versicherten ausgeschlossen ist. Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist der Versicherer und die S-Markt & Mehrwert GmbH & Co. KG der Versicherungsnehmer.

Als versicherte Person gilt jeweils der berechtigte Inhaber eines gültigen Kontos oder einer gültigen Kreditkarte mit ständigem Wohnsitz in Deutschland. Hierfür muss das Kreditinstitut einen Gruppenversicherungsvertrag über die Handy- & Laptop-Versicherung PLUS mit dem Versicherer abgeschlossen und die versicherte Person das Registrierungsformular an das Service-Center übersandt haben. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

Als versicherte Sache gilt maximal ein Handy oder Smartphone, für das auf den Namen der versicherten Person ein Mobilfunkanschluss im deutschen Mobilfunknetz besteht. Darüber hinaus kann noch ein weiteres mobiles Kommunikationsgerät (z. B. Handy, Smartphone, Tablet-PC oder Laptop) registriert und versichert werden.

Maximal zwei Geräte gelten nur dann als versichert, wenn sich diese im Eigentum des Versicherten befinden und eine Bestätigung durch das Service-Center über den Eingang der Registrierung erfolgt ist. Dies gilt unabhängig davon, welcher berechnete Kontoinhaber die Registrierung vornimmt.

Ein Handy, Smartphone, Tablet-PC oder Laptop gilt abweichend auch dann als versichert, wenn es/er sich nicht im Ei-

gentum des Karteninhabers befindet, sondern von einem deutschen Mobilfunknetzbetreiber gemietet oder geleast wurde und eine Bestätigung durch das Service-Center über den Eingang der Registrierung erfolgt ist.

Registriert der Kunde die Geräte online über das Portal der Sparkasse, besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Registrierung bei diesem Portal.

## **§ 2 Versicherte Schäden und Gefahren**

1. Der Versicherer leistet Entschädigung für Schäden an der gemäß § 1 versicherten Sache bei Zerstörung, Beschädigung, Abhandenkommen durch Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach Einbruch, Raub, räuberische Erpressung oder Plünderung der versicherten Sache und für die aus unbefugter Nutzung entstandenen Gebühreneinheiten bei einem versicherten Ereignis.
2. Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung im Hinblick auf Beschädigung oder Abhandenkommen der versicherten Sache aus/infolge von:
  - a) anderen als in § 2 Nummer 1 genannten Gefahren,
  - b) Vorsatz,
  - c) arglistiger Täuschung oder des Versuchs der arglistigen Täuschung über Tatsachen, die für den Grund oder die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind. Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen die versicherte Person wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des voranstehenden Satzes als bewiesen.

3. Führt eine versicherte Person den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

### § 3 Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz besteht weltweit. Die Versicherungsleistung kann lediglich in Deutschland erbracht werden. Sollten Sie sich bei Eintritt des Versicherungsfalles außerhalb Deutschlands befinden, erbringen wir unsere Versicherungsleistung nach Ihrer Rückkehr nach Deutschland.

### § 4 Versicherungssummen

1. Die Versicherungssumme je versichertes Gerät beträgt:
  - a) für Mobiltelefone den Neuwert, max. jedoch 500 € pro Schadensfall vor Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 25 €,
  - b) für Tablet-PCs oder Laptops den Wiederbeschaffungswert, maximal jedoch 1.000 € pro Schadensfall vor Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 200 €.
  - c) Die zusätzliche Versicherungssumme für Gebühreneinheiten beträgt maximal 50 €.

Dem Wiederbeschaffungswert für das versicherte Gerät gemäß § 4 Nummer 1 b) liegt folgende Zeitwertminderungstabelle zugrunde:

Der ursprüngliche Einkaufspreis wird jeweils 25 % pro Jahr reduziert, beginnend 1 Jahr nach Originalkauf.

<b>Alter des Geräts</b> (beginnend ab Kaufdatum)	<b>Wiederbeschaffungswert</b> (als %-Angabe vom Kaufpreis)
unter 1 Jahr	100 %
zwischen 1 und 2 Jahren	75 %
zwischen 2 und 3 Jahren	50 %
zwischen 3 und 4 Jahren	25 %

Die Entschädigung durch den Versicherer pro Jahr (12 Monate ab dem Zeitpunkt der Registrierung der versicherten Sache) beträgt insgesamt höchstens 2.000 €.

2. Eine Unterversicherung wird nicht geltend gemacht.

### § 5 Prämie, Beginn und Ende der Haftung

1. Die Prämie für diese Versicherung wird vom Versicherungsnehmer gezahlt.
2. Die Haftung des Versicherers beginnt nach Abschluss des Kontovertrags oder Kreditkartenvertrags und Eingang des ausgefüllten Registrierungsformulars beim Service-Center mit dem Erhalt der Eingangsbestätigung.

Registriert sich der Kunde online über das Portal der Sparkasse, besteht Versicherungsschutz ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Registrierung bei diesem Portal. Ist dem Versicherten bei Abschluss bekannt, dass ein Versicherungsfall bereits eingetreten ist, so entfällt hierfür die Haftung.

3. Das Rechtsverhältnis zwischen dem Versicherten und dem Versicherer endet mit der Kündigung des Kontos oder der Kreditkarte.

### § 6 Wechsel der versicherten Sache

Ein Wechsel des versicherten Geräts beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht. Vorausgesetzt das Service-Center hat das Registrierungsformular über den Wechsel erhalten und bestätigt oder das neue Gerät wurde über das Online-Portal angemeldet. Bei einer Online-Registrierung entfällt die schriftliche Bestätigung durch das Service-Center.

### § 7 Entschädigungsberechnung

1. Der Versicherer leistet Entschädigung nach eigenem Ermessen wahlweise
  - a) durch Geldersatz oder
  - b) durch Ersatz oder Reparatur der versicherten Sache.
2. Dies bedeutet
  - a) im Falle eines Teilschadens die Zahlung der für die Wiederherstellung der beschädigten Sache am Schadens- tag notwendigen Kosten, höchstens jedoch des Betrags gemäß § 4 Nummer 1, wahlweise Reparatur oder Ersatz mit einer neuen oder überholten Sache gleicher Art und Güte, die nach Art und Funktionalität gleichwertig sein muss, nicht jedoch notwendigerweise von derselben Marke.
  - b) im Falle eines Totalschadens die Zahlung des Betrags, der nötig ist, um eine gleichwertige Sache wiederzubeschaffen, höchstens jedoch des Betrags gemäß § 4 Nummer 1, wahlweise Ersatz mit einer neuen oder überholten Sache gleicher Art und Güte, die nach Art und Funktionalität gleichwertig sein muss, nicht jedoch notwendigerweise von derselben Marke. Der Versicherer ersetzt auch zusätzliche Kosten, die aufgewendet werden müssen, um ein Gerät der direkten Nachfolgeneration wiederzubeschaffen, sofern ein Gerät der gleichen Entwicklungsstufe nicht mehr am Markt verfügbar ist. Nicht ersetzt werden jedoch Kosten, die dadurch entstehen, dass nicht das Gerät der direkten Nachfolgeneration wiederbeschafft wird.
  - c) Ersatz auch für die dem Kunden nach der Entwendung durch unbefugtes Benutzen des Mobilfunktelefons entstandenen Gebühreneinheiten bis zur Versicherungssumme gemäß § 4 Nummer 1 c).

3. Ein Teilschaden liegt vor, wenn die Kosten zur Wiederherstellung des früheren betriebsfähigen Zustands der versicherten Sache (zuzüglich des Werts des Altmaterials) niedriger sind als der Versicherungswert gemäß § 4 Nummer 1. Andernfalls liegt ein Totalschaden vor.
  - Nachweis über das Eindringen unter Anwendung von Zwang und Gewalt, wo zutreffend
  - Nachweis über die Wiederbeschaffung
  - anderweitige Versicherungsbedingungen, die ebenfalls einen Versicherungsschutz für das versicherte Gerät bieten
  - Kopie des Mobilfunkvertrags bzw. Kauf-/Miet-/Leasingvertrags des vom Schaden betroffenen Mobilfunktelefons
  - Rechnung des Monats, in dem das Mobiltelefon entwendet wurde, sofern der Versicherte Ersatz für Gebühren durch unbefugte Benutzung geltend machen will
  - Nachweis des Mobilfunknetzbetreibers, wann der Mobilfunkanschluss gesperrt wurde
4. Der gemäß § 7 Nummer 2 ermittelte Betrag wird je Versicherungsfall um einen Selbstbehalt in Höhe von 25 € für Mobiltelefone und in Höhe von 200 € für Tablet-PCs oder Laptops gekürzt.
5. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für Vermögensschäden, insbesondere nicht für Vertragsstrafen, Schadensersatzleistungen an Dritte und Nutzungsausfall versicherter Sachen.
6. Die Versicherungssummen gemäß § 4 sind jeweils Grenze der Entschädigung.
7. Soweit Ansprüche gegenüber Dritten oder anderweitigen Versicherungen bestehen und der Versicherte daraus Entschädigung erlangen kann, gehen diese voran.

## § 8 Obliegenheiten des Versicherten im Versicherungsfall

1. Der Versicherte hat bei Eintritt eines Versicherungsfalls
  - a) den Schaden dem Service-Center unverzüglich in Textform – darüber hinaus nach Möglichkeit auch fernmündlich oder fernschriftlich – anzuzeigen. Außerdem ist die vom Service-Center zur Verfügung gestellte Schadensanzeige unverzüglich nach Erhalt, spätestens nach 14 Tagen, mit den darin genannten Unterlagen an den Versicherer zu senden.
  - b) den Schaden unverzüglich (innerhalb von 24 Stunden) der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen. Des Weiteren hat der Versicherte den Mobilfunknetzbetreiber des Mobilfunkanschlusses unverzüglich (nach Möglichkeit telefonisch) zu informieren und das Mobiltelefon bzw. den Mobilfunkanschluss sperren zu lassen.
  - c) den Schaden nach Möglichkeit abzuwenden oder zu mindern.
  - d) dem Versicherer auf dessen Verlangen im Rahmen des Zumutbaren jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht zu gestatten, jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen schriftlich zu erteilen und die erforderlichen Belege beizubringen.

Im Schadensfall insbesondere erforderliche Belege sind:

    - Schadensanzeige des Versicherers
    - Kopie der Anzeige bei der zuständigen Polizeidienststelle
    - Bescheid über die Einstellung der polizeilichen Ermittlungen
    - Kopie des Kaufvertrags der vom Schaden betroffenen Sache

2. Verletzt der Versicherte eine der vorstehenden Obliegenheiten vorsätzlich, so ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei. Dies gilt nicht, wenn nur die fernmündliche oder fernschriftliche Anzeige gemäß Nummer 1 a) unterbleibt. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat die versicherte Person zu beweisen.

3. Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung ist der Versicherer jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit die versicherte Person nachweist, dass die Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist.

## § 9 Besondere Verwirkungsgründe

1. Versucht der Versicherte, den Versicherer arglistig über Tatsachen zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe der Entschädigung von Bedeutung sind, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

Ist die Täuschung oder der Täuschungsversuch durch rechtskräftiges Strafurteil gegen den Versicherten wegen Betrugs oder Betrugsversuchs festgestellt, so gelten die Voraussetzungen des Satzes 1 als bewiesen.
2. Wird der Anspruch auf die Entschädigung nicht innerhalb einer Frist von 6 Monaten gerichtlich geltend gemacht, nachdem ihn der Versicherer unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, so ist der Versicherer von der Entschädigungspflicht frei.

### § 10 Zahlung der Entschädigung

1. Ist die Leistungspflicht des Versicherers dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat die Auszahlung der Entschädigung binnen 2 Wochen zu erfolgen. Jedoch kann 1 Monat nach Anzeige des Schadens als Abschlagszahlung der Betrag beansprucht werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist.
2. Der Versicherer kann die Zahlung aufschieben,
  - a) solange Zweifel an der Empfangsberechtigung des Versicherten bestehen.
  - b) wenn gegen den Versicherten aus Anlass des Versicherungsfalls ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren aus Gründen eingeleitet worden ist, die auch für den Entschädigungsanspruch rechtserheblich sind, bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens.
3. Der Entschädigungsanspruch kann vor Fälligkeit nur mit Zustimmung des Versicherers abgetreten werden. Die Zustimmung muss erteilt werden, wenn der Versicherte sie aus wichtigem Grund verlangt.

### § 11 Wiederherbeigeschaffte Sachen

1. Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen (§ 2 Nummer 1) ermittelt, so hat der Versicherte dies dem Versicherer unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
2. Hat der Versicherte den Besitz einer abhandengekommenen Sache (§ 2 Nummer 1) zurückerlangt, nachdem für diese Sache eine Entschädigung gezahlt oder Ersatz geleistet worden ist, so hat der Versicherte die Entschädigung zurückzahlen oder die Sache dem Versicherer zur Verfügung zu stellen. Der Versicherte hat dieses Wahlrecht innerhalb von 2 Wochen nach Empfang einer schriftlichen Aufforderung des Versicherers auszuüben; nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist geht das Wahlrecht auf den Versicherer über.

Dem Besitz einer zurückerlangten Sache steht es gleich, wenn der Versicherte die Möglichkeit hat, sich den Besitz wiederzuverschaffen.

### § 12 Rechtsverhältnis nach dem Versicherungsfall

Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird.

### § 13 Textform

Anzeigen und Erklärungen sind in Textform abzugeben.

### § 14 Klausel zur Individualhaftung (Versicherung)

Die Verpflichtungen der unterzeichnenden Versicherer im Rahmen von Versicherungsverträgen, welche von diesen gezeichnet werden, fallen unter die Individualhaftung und nicht unter die Solidarhaftung und sind ausschließlich auf den Haftungsumfang ihrer individuellen Zeichnungen beschränkt. Die zeichnenden Versicherer tragen keine Verantwortung für Zeichnungen irgendeines anderen mitzeichnenden Versicherers, der aus irgendwelchen Gründen seinen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht nachkommt.

### § 15 Welcher Gerichtsstand besteht?

1. Klagen gegen den Versicherer oder Versicherungsvermittler  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherte eine natürliche Person, dann ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
2. Klagen gegen die versicherte Person  
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung gegen die versicherte natürliche Person ist ausschließlich das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk die versicherte Person zur Zeit der Klageerhebung ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Andere nach deutschem Recht begründete Gerichtsstände werden durch diese Vereinbarung nicht ausgeschlossen.

### § 16 Welches Recht findet Anwendung?

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### Hinweise zum Datenschutz und zur Datenverarbeitung

Die Deutsche Assistance Versicherung AG ist dem Code of Conduct der deutschen Versicherungswirtschaft zum 1. Juni 2015 beigetreten. Der Code of Conduct sind „Verhaltensregeln für den Umgang mit personenbezogenen Daten durch die deutsche Versicherungswirtschaft“. Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) hat gemeinsam mit den Mitgliedsunternehmen, den Landesdatenschutzbehörden und den Verbraucherzentralen diesen Verhaltenskodex für die deutsche Versicherungswirtschaft erstellt.

Hier können Sie den Code of Conduct nachlesen:  
[www.deutsche-assistance.de](http://www.deutsche-assistance.de)

### Widerspruchsrecht

**Sie haben das Recht, einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu Zwecken der Werbung zu widersprechen. Verarbeiten wir Ihre Daten zur Wahrung berechtigter Interessen, können Sie dieser Verarbeitung aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, widersprechen.**

### Beschwerderecht

Daneben haben Sie die Möglichkeit, sich mit einer Beschwerde an den oben genannten Datenschutzbeauftragten oder eine Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden. Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie per Post unter der oben genannten Adresse mit dem Zusatz „Datenschutzbeauftragter“ oder per E-Mail an [datenschutz@oerag.de](mailto:datenschutz@oerag.de).

Die für uns zuständige Datenaufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und  
Informationsfreiheit  
Nordrhein-Westfalen  
Postfach 200444  
40102 Düsseldorf

### Versicherungsombudsmann e. V.

Unser Unternehmen ist Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e. V. Sie können damit in privaten Angelegenheiten das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen.

Versicherungsombudsmann e. V.

Postfach 080632

10006 Berlin

Telefon: 0800 3 69 60 00

Fax: 0800 3 69 90 00

[beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

### Zuständige Aufsichtsbehörde:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Graurheindorfer Straße 108

53117 Bonn

Telefon: 0228 1408-0

Fax: 0228 4108-1550

**Unternehmen:**

Deutsche Assistance Versicherung AG  
Deutschland

**Produkt:**

Handy- und Laptop-Versicherung PLUS  
Gültig ab 23.02.2018, IPID-HLP-02/18

Dieses Blatt dient nur Ihrer Information und gibt Ihnen einen kurzen Überblick über die wesentlichen Inhalte Ihrer Versicherung. Die vollständigen Informationen finden Sie in Ihren Vertragsunterlagen (Versicherungsbedingungen, Kontoantrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Ihrem Konto bzw. Kreditkartenantrag und Allgemeine Geschäftsbedingungen zu Ihrer Kreditkarte). Damit Sie umfassend informiert sind, lesen Sie bitte alle Unterlagen durch.

**Um welche Art von Versicherung handelt es sich?**

Wir bieten Ihnen eine Handy- und Laptop-Versicherung PLUS an. Mit dieser bieten wir Ihnen Versicherungsschutz bei Zerstörung, Beschädigung und Abhandenkommen Ihrer Kommunikationsgeräte (z.B. Handy, Smartphone, Tablet-PC oder Laptop).

Es handelt sich um eine Gruppenversicherung.

**Was ist versichert?**

- ✓ Die Handy- und Laptop-Versicherung PLUS leistet, wenn Ihr versichertes Kommunikationsgerät (z. B. Handy, Smartphone, Tablet-PC oder Laptop) zerstört oder beschädigt wird oder durch z. B. Diebstahl, Raub abhandenkommt.
- ✓ Es sind maximal zwei Geräte (ein Mobiltelefon und zusätzlich ein Mobiltelefon, Tablet-PC oder Laptop) je Konto oder Kreditkarte versichert.

**Welche Kosten übernehmen wir?**

- ✓ Die Ihnen entstandenen Kosten, wenn Ihr(e) registrierte(s) Gerät zerstört oder beschädigt wird oder durch z. B. Diebstahl, Raub abhandenkommt.
- ✓ Aus unbefugter Nutzung entstandene Gebühreneinheiten bei einem versicherten Ereignis.

**Wie hoch ist die Versicherungssumme?**

- ✓ Die Versicherungssumme je Mobiltelefon entspricht dem Neuwert, maximal jedoch 500 EUR je Schadenfall vor Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 25 EUR.
- ✓ Die Versicherungssumme für Tablet-PCs oder Laptops entspricht dem Wiederbeschaffungswert, maximal jedoch 1.000 EUR pro Schadenfall vor Abzug des Selbstbehalts in Höhe von 200 EUR.

Dem Wiederbeschaffungswert liegt folgende Zeitwertminderungstabelle zugrunde:

Alter des Geräts (beginnend ab Kaufdatum)	Wiederbeschaffungswert (als %-Angabe vom Kaufpreis)
Unter ein Jahr	100 %
Zwischen 1 und 2 Jahre	75 %
Zwischen 2 und 3 Jahre	50 %
Zwischen 3 und 4 Jahre	25 %

- ✓ Die zusätzliche Versicherungssumme für Gebühreneinheiten beträgt maximal 50 EUR.
- ✓ Die Entschädigung pro Jahr (zwölf Monate ab dem Zeitpunkt der Registrierung der versicherten Sache) und Kunde beträgt insgesamt höchstens 2.000 EUR.

**Was ist nicht versichert?**

- Es besteht kein Versicherungsschutz, wenn
- x der Mobilfunkanschluss nicht im deutschen Mobilfunknetz und nicht auf Ihren Namen als Kontoinhaber oder Kreditkarteninhaber besteht,
  - x sich das Kommunikationsgerät nicht in Ihrem Eigentum als Kontoinhaber oder Kreditkarteninhaber befindet oder durch Sie von einem deutschen Mobilfunktelefonanbieter gemietet oder geleast wurde,
  - x Sie Ihr(e) Kommunikationsgerät(e) nicht erfolgreich registriert haben,
  - x sich Ihr ständiger Wohnsitz außerhalb der Bundesrepublik Deutschland befindet.

**Gibt es Deckungsbeschränkungen?**

Wir können nicht alle denkbaren Fälle versichern. Deshalb haben wir einige Fälle aus dem Versicherungsschutz herausgenommen. Nicht versichert sind zum Beispiel:

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden (Beschädigungen oder Zerstörungen) am Kommunikationsgerät durch

- ! andere als die zuvor genannten Gefahren,
- ! Vorsatz,
- ! arglistige Täuschung.





#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Sie haben weltweit Versicherungsschutz.
- ✓ Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.



#### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Sie müssen uns jeden Schadenfall unverzüglich anzeigen.
- Im Schadenfall müssen Sie den Mobilfunknetzbetreiber des Mobilfunkanschlusses unverzüglich informieren und das Kommunikationsgerät bzw. den Mobilfunkanschluss sperren lassen.
- Im Schadenfall müssen Sie den Schaden innerhalb von 24 Stunden der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
- Sie müssen uns im Schadenfall vollständig und wahrheitsgemäß über den Sachverhalt informieren.
- Sie müssen dafür Sorge tragen, dass der Schaden nach Möglichkeit abgewendet wird und so gering wie möglich gehalten wird.



#### Wann und wie zahle ich?

Ihr Versicherungsschutz ist eine Zusatzleistung zu Ihrem Konto- oder Kreditkartenvertrag, den Sie mit einem Kreditinstitut abgeschlossen haben, das dem Gruppenversicherungsvertrag zur Handy- und Laptop-Versicherung PLUS beigetreten ist. Daher ist der Versicherungsschutz für Sie inklusive.



#### Wann beginnt und endet die Deckung?

Die Versicherung beginnt mit Zustandekommen eines wirksamen Konto- oder Kreditkartenvertrages zwischen Ihnen und Ihrem Kreditinstitut, das dem Gruppenversicherungsvertrag zur Handy- und Laptop-Versicherung PLUS beigetreten ist.

Versicherungsschutz besteht ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Registrierung Ihres Kommunikationsgeräts/Ihrer Kommunikationsgeräte.

Die Versicherung endet bei Beendigung Ihres Kontos oder Kreditkartenvertrages, des Gruppenversicherungsvertrages zur Handy- und Laptop-Versicherung PLUS oder dem Ausscheiden Ihres Kreditinstitutes aus diesem Gruppenversicherungsvertrag.



#### Wie kann ich den Vertrag kündigen?

Da Ihr Versicherungsschutz fester Bestandteil Ihres Konto- oder Kreditkartenvertrages ist, entnehmen Sie bitte die Kündigungsmöglichkeiten für Ihr Konto oder Ihre Kreditkarte und damit auch für Ihren Versicherungsschutz den Vertragsunterlagen und Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu Ihrem Konto oder Ihrer Kreditkarte.